



Frau  
Ulla Jelpke  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ulrich Nußbaum**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7640  
FAX +49 30 18615 5105  
E-MAIL buero-st-n@bmwi.bund.de  
DATUM Berlin, *U* Mai 2018

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2018  
Frage Nr. 142 und 143**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage Nr. 142**

**Welche Firmen haben in den Jahren seit 2014 Exporterlaubnisse für die Ausfuhr von so genannter „Intrusion Software“ in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union beantragt, und für welche solche Produkte haben sie eine solche Erlaubnis erhalten?**

**Antwort:**

Über Genehmigungen für den Export von Dual-Use-Gütern entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung. Der Beachtung der Menschenrechte wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen. Dies gilt erst recht für Anträge zur Ausfuhr sensibler Abhör- und Überwachungstechnik.

Die Bundesregierung hat seit 2014 keinem Unternehmen Genehmigungen zur Ausfuhr betreffend Intrusion-Software erteilt.

**Frage Nr. 143**

**In welchem Umfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit 2014 Hersteller von „Intrusion Software“ einen Firmensitz, eine Vertriebsfirma für Produkte und Lizenzen, ein Joint Ventura oder andere Konstruktionen in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs des Wassenaar-Abkommens für Exportkontrollen von konventionellen Waffen und dual use-Gütern verlegt oder eröffnet, mit dem möglichen Ergebnis, die Bestimmungen des Wassenaar-**

**Abkommens zur Exportkontrolle von Intrusion Software umgehen zu können, und welche Initiativen hat die Bundesregierung national und international ergriffen, um eine effektivere Kontrolle in diesem Bereich zu erreichen?**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, in welchem Umfang in den Jahren seit 2014 Hersteller von sog. Intrusion-Software einen Firmensitz, eine Vertriebsfirma für Produkte und Lizenzen, ein Joint Venture oder andere Konstruktionen in Staaten verlegt oder dort eröffnet haben, die nicht zu den Teilnehmerstaaten des Wassenaar Arrangements zählen.

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (sog. EG-Dual-Use-Verordnung) erlaubt es den Mitgliedstaaten, eigene nationale Exportbeschränkungen festzulegen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit im Jahr 2015 Gebrauch gemacht und bis dahin bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik geschlossen. Sie hat nationale Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Auswertesystemen für Telefonie (sog. Monitoring-Center) und von Vorratsdatenspeichersystemen sowie von Wartungs- und Servicedienstleistungen für Überwachungstechnik eingeführt. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Regelungen effektiv, soweit aus Deutschland heraus erbrachte Lieferungen und Leistungen betroffen sind. Allerdings gilt auch, dass nur europaweit oder international einheitliche Genehmigungspflichten eine möglichst umfassende Kontrolle ermöglichen. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, die auf nationaler Ebene eingeführten Kontrollen für diese Güter auch auf europäischer und internationaler Ebene einzuführen, z.B. im Rahmen der Reform der EG-Dual-Use-Verordnung, die derzeit in Brüssel beraten wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. Braun', written in a cursive style.